

## 2. Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 09.11.2024 beschlossen:

Die Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung am 13.04.2019, geändert durch den Beschluss der Kammerversammlung vom 06.11.2021, wird wie folgt geändert:

## Artikel 1

- 1. Paragraf § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
  - (5) Zur Sicherung der Liquidität ohne Inanspruchnahme von Krediten, zur Finanzierung von Fehlbeträgen oder nicht vorhersehbarer Aufwendungen sowie zur Abdeckung von Ertragsrisiken, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden. Die Betriebsmittelrücklage muss mindestens 10 % und höchstens 30 % des Haushaltsvolumens betragen. Für absehbare Ausgaben können darüber hinaus zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Über die Bildung und Auflösung von Rücklagen entscheidet die Kammerversammlung."

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung hat die Kammerversammlung am 09.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Magdeburg, 20.11.2024

Prof. Dr. med. habil. Uwe Ebmeyer

Präsident